

Richtlinien für Unterstützungsmaßnahmen

Uns als VR-Bank Ludwigsburg ist es im Rahmen unseres Förderauftrags vorrangig wichtig, hier in der Region Vereine und Einrichtungen unmittelbar zu unterstützen, die mit uns partnerschaftlich verbunden sind und sich gemeinnützig oder sozial engagieren.

Sponsoringmaßnahmen und Anzeigen in Vereinszeitschriften vereinbaren wir somit grundsätzlich nur mit Vereinen und Institutionen, die zu uns eine Kundenbeziehung unterhalten.

Übersicht zur Spendenvergabe aus Gewinnsparmitteln für Anschaffungen: Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Maßnahmen (§§52-54 AO)

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn Ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu unterstützen (§52 AO). Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen (§53 AO). Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern (§54 AO).

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen für Spendenvergaben in Betracht:

1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes, des Nachhaltigkeits- oder Heimatgedankens.
2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
3. Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und zur Unfallverhütung.
4. Maßnahmen zur Unterstützung von Personengruppen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
5. Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d §§ 51 ff. AO.
6. Wichtiger Hinweis: Die Verwendung des Reinertrages darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte und nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. das konkrete Projekt muss der Zuwendungsempfänger auf der Zuwendungsbestätigung genau beschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Reinerträge weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von laufenden (Verwaltungs-)Kosten verwendet werden.

Beispiele für Anschaffungen:

- Einrichtung und Ausstattung von Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen mit Büchern, Sport- und Spielgeräten, Freizeitmaterial und Ähnliches.
- Sonderausstattungen für Krankenhäuser, die nicht zu deren Pflichtaufgabe als Krankenhausträger gehören. Gefördert werden z.B. Einrichtungsgegenstände einer Dialyseabteilung, Ausstattung eines Spielzimmers der Kinderabteilung, Defibrillator usw.
- Kirchen und Kirchengemeinden: Ausstattung von Jugendräumen und Altenbegegnungsstätten, Renovierung und Neubau von Kirchen, Kauf bzw. Restauration von Kirchenorgeln. Blumenspende für Friedhofsanlage
- Sozialstation: Ausstattungen der Station sowie Anschaffungen von Fahrzeugen
- Wohlfahrtspflege (mit näherer Beschreibung), wie z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband und

- Diakonisches Werk (z.B. Anschaffung Beschäftigungsmaterial für Senioren-Begegnungsraum).
- Technisches Hilfswerk: Anschaffungen bzw. Finanzierung von Rettungs- und Krankentransportwägen, Einrichtung von Unfallrettungsfahrzeugen, Sanitätsbedarf, Einrichtung von Sanitätsräumen, Notdienstzelte, Funkgeräte, Beatmungsgeräte, Ausrüstung des Rettungsdienstes, Geräte und Werkzeuge zur Befreiung eingeklemmter Verletzter, Handlampen und Krankentragen, Einsatzzüge usw.
- Freiwillige Feuerwehr: Nur noch Anschaffungen für Feuerlöschzwecke, z. B. Atemschutzgeräte, Unfall- Rettungswerkzeuge, Schutzkleidung. Fortbildungsmaßnahmen nur für Jugendfeuerwehr. Keine Kameradschaftspflege.
- Heimatvereine / Heimatmuseen / Narrenzünfte / Heimat- und Brauchtumspflege: Anschaffung von Trachten, Herstellung historischer Gegenstände.
- Gesangs- und Musikvereine: Anschaffungen von Noten, Musikinstrumenten, Uniformen.
- Sportvereine: Sportgeräte für die Jugend, Trikots, Bälle, Preise, Pokale etc.
- Sonstiges: Aufstellen von Ruhebänken, Baumspende, Erstellung oder Restaurierung eines Dorfbrunnens.
- Bau bzw. Renovierung von Vereinsheimen.
- Tierheime: Medizinische Versorgung von Tieren.

Beispiele für nicht unterstützte Maßnahmen:

- Spenden ins Ausland bzw. außerhalb der jeweiligen Region
- Honorare, die aus den Verwaltungskosten des Vereins laufend zu zahlen sind (Trainer)
- Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren
- Laufenden Kosten, die eine gemeinnützige Institution für ihren Betrieb benötigt (Mieten, Strom-, Wasserversorgung, Telefon, Internet, etc)
- Sucht- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen (Pflichtaufgabe Träger bzw. Aufgabe der Polizei)
- Kosten für Agenturen, Werbemittel (bspw. Anzeigen- oder Druckkosten)
- Veranstaltungskosten wie Saalmieten, Catering, Referenten, Künstler.

Sonderfall Schulen:

Für Schulen haben wir ein spezielles VR-Schulförderprogramm. Über eingereichte Förderanträge wird einmal jährlich in einem Gremium entschieden. Bitte sprechen Sie uns in diesem Fall direkt an.

Sollte die beantragte Spendensumme 2.500 Euro übersteigen wird automatisch ein Crowdfunding-Projekt erstellt. Hier wird jeder von Dritten gespendete Euro von unserer VR-Bank bis zu einem vorgegebenen Höchstbetrag verdoppelt.